



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1292/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der Anwendung des § 135 Abs. 2a StPO iVm §§ 102a und 102b TKG“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Rechtsschutzbeauftragten, dem gemäß § 147 Abs. 1 Z 2a StPO die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung betreffend die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO obliegt, sind diesem im Kalenderjahr 2013 insgesamt 354 (durchschnittlich 29,5 pro Monat) Anordnungen einer Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO übermittelt worden. Im Vorjahr waren es demgegenüber 326 Anordnungen (durchschnittlich 27 pro Monat). Da die detaillierte Berichterstattung über die Auskunft über Vorratsdaten im Rahmen des Gesamtberichts über besondere Ermittlungsmaßnahmen erfolgen wird, habe ich mich zum Zweck der besseren Vergleichbarkeit aller Daten entschlossen, nach dem „Einjahres-Bericht“ über die Auskunft über Vorratsdaten, bei dem bedingt durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Vorratsdaten mit 1. April 2012 ein vom Kalenderjahr abweichender Zeitraum zugrundegelegt war, auf eine Berichterstattung für das jeweilige Kalenderjahr umzustellen. Die Daten beziehen sich daher nicht auf den Zeitraum 1. April 2013 bis 31. März 2014 (wie in der Frage angeführt), sondern auf das Kalenderjahr 2013.

227 Fälle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, wobei in 105 Fällen (46,26%) die Maßnahme zur Aufklärung der Straftat beitrug und in 122 Fällen (53,74%) kein Beitrag zur Aufklärung geleistet wurde. Von den 122 genannten Fällen kam es in 28 zu einer anderen Erledigung (Nichtzuständigkeit, Widerruf etc.), in 16 Fällen waren keine Daten mehr vorhanden und in 78 Fällen (34,36%) lieferten die übermittelten Daten nicht den gewünschten

Beitrag.

Im Vergleich zur Vorperiode konnte der Anteil jener Maßnahmen, in dem ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat geleistet wurde, von 40,29% auf 46,26% gesteigert werden.

Zu 2 bis 6 und 9 bis 13:

Dazu liegt mir kein statistisches Datenmaterial vor.

Zu 7 und 14:

Meines Erachtens ist die Erfassung von statistischem Datenmaterial gerade im Bereich der Vorratsdaten besonders gut verwirklicht. Im Rahmen der Auswertung der Protokolldaten werden folgende Daten erfasst:

Aktenzeichen der Behörde, Status des Auskunftsbegehrens, betroffene Datenkategorie (Internet, öffentliche Telefonie, E-Mail Dienste), Rechtsgrundlage der Anfrage, Straftat, ob es sich um eine Anfrage wegen Gefahr im Verzug handelte oder die Anfrage der Gefahrenabwehr diente, Zeitpunkt des Kommunikationsbeginns der beauskunfteten Daten, Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage und deren Beantwortung sowie die exakte Speicherdauer der beauskunfteten Daten als Betriebs- und als Vorratsdaten. Darüber hinaus erstattet der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz jährlich einen überaus ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass in der Verfahrensautomation Justiz alleine für das Strafverfahren mehrere Hundert Verfahrensschritte definiert sind, die von den Bediensteten in den Kanzleien der Staatsanwaltschaften und Gerichte beherrscht werden müssen. Die Einführung weitere Verfahrensschritte erscheint daher in der Praxis schwer umsetzbar und würde wohl zu Lasten der Genauigkeit des Datenmaterials gehen. Die Einführung weitere Schrittcodes trägt meines Erachtens nicht zur statistischen Genauigkeit bei, weswegen mir eine noch detailliertere Darstellung in der Praxis schwer umsetzbar erscheint und zu Abstrichen bei der Genauigkeit des Datenmaterials führen würde.

Zu 8:

Die den Anordnungen zugrundeliegenden Tatbestände waren (zusammengefasst):

- 113 Fälle Diebstahlsdelinquenz
- 59 Fälle Suchtgiftdelinquenz
- 52 Fälle Raub
- 43 Fälle Beharrliche Verfolgung
- 38 Fälle Betrugsdelinquenz
- 16 Fälle Gefährliche Drohung.

Ich möchte darüber hinaus hervorheben, dass der Rechtsschutzbeauftragte in seinem Bericht ausdrücklich erwähnte, dass er keine Bedenken gegen die den Anordnungen und gerichtlichen Bewilligungen zu Grunde gelegte rechtliche Qualifikation und insbesondere die Annahme der Gewerbsmäßigkeit hatte.

Zu 15 bis 17:

Gemäß § 102c Abs. 4 TKG haben die gemäß § 102a TKG zur Speicherung verpflichteten Anbieter „zum Zweck der Berichterstattung [...] an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.“

Die Protokolldaten werden von den Anbietern bereits bei jeder Anfrage an die Durchlaufstelle übermittelt, also jene Einrichtung, die aus Datensicherheitsgründen für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern verwendet wird. Die Protokolldaten werden deswegen bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet. Die Übermittlung der Protokolldaten durch das Bundesrechenzentrum erfolgte im April 2014.

Die Übermittlung des Gesamtberichts über besondere Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2012 erfolgte bereits im Mai 2014. Der Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2013 ist für Ende 2014 geplant.

Zu 18 und 19:

Der Zugang des Rechtsschutzbeauftragten zur Durchlaufstelle wird im Rahmen der zweiten Ausbaustufe erfolgen; diese ist noch nicht abgeschlossen. Für die technische Umsetzung ist die Bundesrechenzentrum GmbH zuständig.

Zu 20:

Der Rechtsschutzbeauftragte hat insgesamt 44 Beschwerden eingebracht, wovon 34 noch im selben Jahr erledigt wurden. 33 davon waren erfolgreich.

Wien, 10. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-06-11T12:17:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .